

II-375 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1967

160/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 157/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,
betreffend Auswirkung der Bewertungsfreiheit.

-.-.-.-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen vom 16. Dezember 1966, 157/J, betreffend Auswirkung der Bewertungsfreiheit, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Ausmaß der in Anspruch genommenen vorzeitigen Abschreibungen kann nur aus den Steuerstatistiken des Statistischen Zentralamtes entnommen werden, soweit solche ausgearbeitet wurden. Für das Jahr 1961 wurden keine entsprechenden Steuerstatistiken ausgearbeitet, für das Jahr 1964 ist dies noch nicht der Fall.

Auf Grund der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerstatistiken betrug das Ausmaß der vorzeitigen Abschreibungen gemäß dem Bewertungsfreiheitsgesetz 1957, BGBl. Nr.70/1957

a) bei der Einkommensteuer

für 1962	2.217,1 Mill.S
für 1963	2.441,1 Mill.S

b) bei der Körperschaftsteuer

für 1962	3.078,7 Mill.S
für 1963	2.756,4 Mill.S.

Die Frage, welchen Steuer-Mindereingang die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit in diesen Jahren bewirkt hat, kann nicht beantwortet werden, weil dieser nicht nur von der Höhe der investierten Mittel, sondern auch von der Höhe des Einkommens abhängig ist. Dem Steuer-Mindereingang für das Jahr der Investition stehen entsprechend höhere Mehreingänge für die Folgejahre gegenüber, die vom Steuerpflichtigen zu einer Zeit zu entrichten sind, in der die durch die Investitionen in der Regel bewirkte Ertragssteigerung zur Tilgung der durch die Bewertungsfreiheit gestundeten Steuerbeträge bereits zur Verfügung steht.

Die Bewertungsfreiheit bewirkt auch eine allgemeine Steigerung der Investitionstätigkeit, der wichtigsten Vorbedingung des Wirtschaftswachstums. Mit jedem Wirtschaftswachstum sind aber auch erhöhte Steuer-

- 2 -

160/A.B.

zu 157/J

einnahmen verbunden. Dem Steuerausfall, der durch die Bewertungsfreiheit bei den investierenden Unternehmungen im Investitionsjahr eintritt, steht bei den Unternehmungen, die die Investitionsgüter hergestellt und geliefert haben, eine entsprechende Umsatz- und Gewinnerhöhung gegenüber, die entsprechende Steuer-Mehreingänge nach sich zieht. In welchem Verhältnis diese Auswirkung der Bewertungsfreiheit zum Steuer-Mindereingang von seiten der investierenden Unternehmungen steht, kann nicht gesagt werden, weil dieses Verhältnis von vielen variablen Faktoren abhängt. Dennoch darf diese wachstumsfördernde Auswirkung der Bewertungsfreiheit und die damit verbundene Erhöhung der Steuereinnahmen des Staates bei anderen Unternehmen bei Untersuchung der Frage, ob die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit einen Steuer-Mindereingang bewirkt, nicht unberücksichtigt bleiben.

-.-.-.-.-